

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 51/52 (1908)  
**Heft:** 14

**Artikel:** Basler Familienhäuser  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-27494>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

INHALT: Basler Familienhäuser. — Reorganisation des eidgen. Polytechnikums. — Schweiz. Bundesgesetzgebung über Ausnützung der Wasserkräfte. — Fernheizwerke. — Ricketunnel. — Miscellanea: XXXV. Jahresversammlung des Schweizer. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern in Winterthur. Vereinigung zur Förderung der Schiffbarmachung des Rheins bis zum Bodensee. Schweizer. Landesausstellung in Bern. Restaurationsarbeiten

an der Alhambra. Einfluss hochgespannter Leitungen auf Gewitter. Eine Kilowattstunde gleich ein Kelvin. Villa Borghese in Rom. Radiumfunde in Sachsen. Zoelly-Dampfturbinen in der Marine. Schweiz. Bundesbahnen. Eidgen. Polytechnikum. Neue Brücke über den Po. Technisches Museum in Wien. Ozeanographisches Museum in Monaco. — Vereinsnachrichten: G. e. P. — Tafel VII: Basler Familienhäuser.

Bd. 52.

Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur unter der Bedingung genauester Quellenangabe gestattet.

Nr. 14.

## Basler Familienhäuser.

(Mit Tafel VII).

## I.

In den letzten Jahren sind in Basel zahlreiche Familien-Wohnhäuser reicherer und einfacherer Ausstattung erbaut worden, die sowohl in Rücksicht auf die selbständige moderne Gestaltung des Problems des Einfamilienhauses interessant erscheinen, als auch durch die teilweise geradezu vorbildliche Weiterbildung in Basel nie völlig erloschener älterer Baugewohnheiten. Wir haben uns deshalb entschlossen, eine Anzahl der charakteristischsten Häuser in Bild und in kurzer Beschreibung vorzuführen, ohne dadurch eine erschöpfende Darstellung aller bemerkenswerteren Wohnhausbauten der Stadt geben zu können, oder unserer Auswahl irgend welche Vorzüge vor andern Gebäuden zuschreiben zu wollen. Was wir auf den nachstehenden Seiten und später noch von Basler Familienhäusern veröffentlichten, soll nichts anderes sein, als eine Folge von Bildern, die bei einer Wanderung durch Basels neuere Stadtteile festgehalten wurden.

Wir beginnen mit einigen Schöpfungen des Architekten *Visscher van Gaasbeek*, die von der Basler Baugesellschaft, vormals R. Linder, ausgeführt worden sind.

Das Einfamilienhaus, *Ecke Nonnenweg und Pilgerstrasse*, das auf drei Seiten frei steht, wird einmal den Abschluss einer noch nicht fertiggestellten Square-Anlage bilden und ist in seinem äusseren Aufbau mit Rücksicht darauf komponiert worden. Ein massiger Turm, mit dem rundbogigen Haupteingang, betont die Ecke und flankiert den abgewalmten Giebel, der nach der Pilgerstrasse zu schauenden Fassade; diese wird von der Strasse durch einen Vorgarten getrennt und im Erdgeschoss durch einen breit vorgelagerten Erkerbau noch besonders betont. Die Front gegen den Nonnenweg ist durch das Motiv der unten dem Treppenlauf folgenden Fenstergruppe der Halle und den darüber angeordneten rundturmartigen Dacherker charakterisiert. Ueber einem Sockel von Jurakalkstein erheben sich die rau verputzten Mauerflächen mit Steinhauerarbeiten in gelbem Vogesensandstein, geschützt von einem in grauen Schiefen nach deutscher Art eingedeckten Dach (Abb. 1 und 2, S. 176).

Die innere Einteilung (Abb. 3, 4, 5) ist bequem und übersichtlich. Um die in den Stockwerken sich wiederholende Mittelhalle gruppieren sich im Erdgeschoss die Wohnräume, im ersten Obergeschoss die Schlafzimmer, sowie zwei Studierzimmer und im Dachstock Fremden- und Dienstenzimmer. Die Küche liegt im Keller und ist sowohl vom Haupteingang als auch von der Office aus durch besondere Treppen zugänglich.

Das Gebäude konnte in der verhältnismässig kurzen Bauzeit von März bis November 1902 vollendet werden.

Für einen Arzt ist das von zwei Seiten eingebaute *Haus an der Arnold-Böcklinstrasse* gebaut, das vom Mai 1903 bis zum Juni 1904 entstand. Die praktische Einteilung der kompensiösen Grundrisse ist aus den Abbildungen 7, 8, 9 (S. 177) ersichtlich. Die Fassade mit Mauerflächen in Besenbewurf und Steinhauerarbeiten in Jurakalkstein, ist durch die säulengetragene Balkonvorhalle vor dem Portal, die weiten Rundbogen des ersten Stockes und die gerade abgedeckte Loggia unter dem Dach wirkungsvoll charakterisiert (Abb. 6, S. 177).

Das vom September 1902 bis Dezember 1903 erbaute *Haus am Lindenweg* in Basel ist besonders auch durch die überaus glückliche Verwertung älterer Basler Baugedanken bemerkenswert. Die Form des für das Haus zur Verfügung stehenden Bauplatzes (Abb. 10, S. 179), eines prächtigen Gartens mit alten Baumbeständen, begünstigte eine Grundrissanordnung in

langgestrecktem Rechteck, bei der die von der Familie meist benutzten Haupträume in zwei Geschossen gegen den Garten und die Morgensonnenseite hin angeordnet werden konnten (Abb. 11 und 12). Eine breite Terrasse, die der Gartenfassade der Länge nach vorgelagert ist, vermittelt den Verkehr zwischen den Haupträumen und dem Garten (vergl. Tafel VII).

Mit Rücksicht auf die reizvolle abwechslungsreiche Gartenumgebung, war der Architekt bestrebt, die äussere Gestaltung des Hauses einfach und ruhig durchzuführen. Die besonders vornehm wirkende Gartenfront ist nur durch ein giebelbekröntes Mittelrisalit mit dem halbrunden säulenumstellten Ausbau des Sommerhauses im Erdgeschoss betont, während die nördliche Strassenfassade durch einen reich geschmückten Mittelbau mit einem Balkon über dem

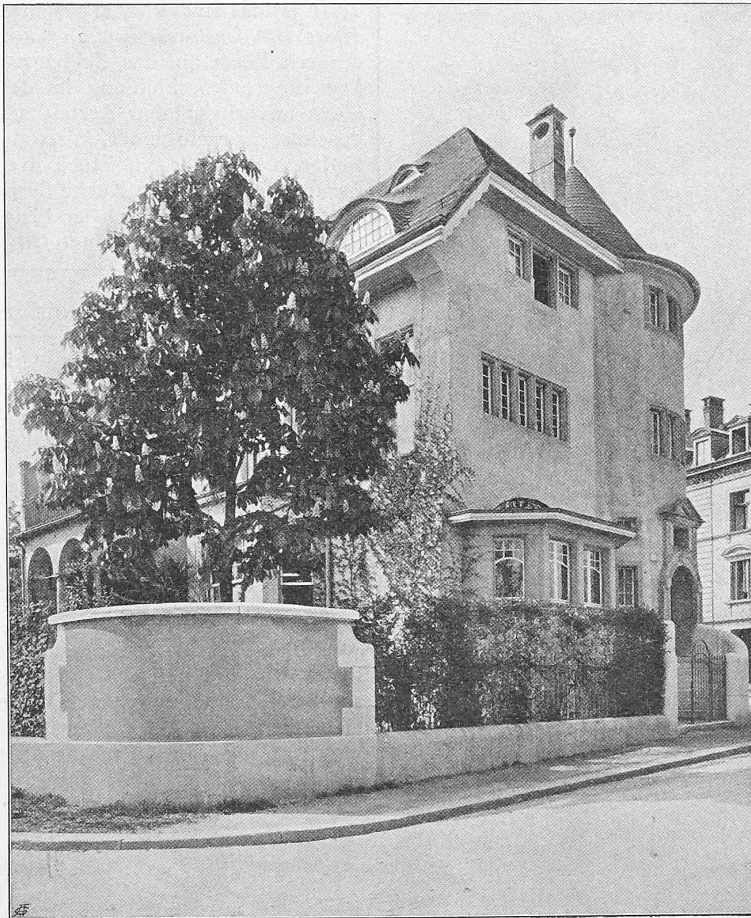


Abb. 1. Einfamilienhaus an der Ecke Nonnenweg und Pilgerstrasse.  
Erbaut von Architekt *A. Visscher van Gaasbeek*.

Hauptportal ausgezeichnet ist (Abb. 13, S. 178). Zum Sockel fand Jurakalkstein Verwendung, zu den übrigen Hausteinarbeiten der mit Kalkmörtel glatt verputzten Mauerflächen graugelblicher badischer Sandstein.

### Basler Familienhäuser.

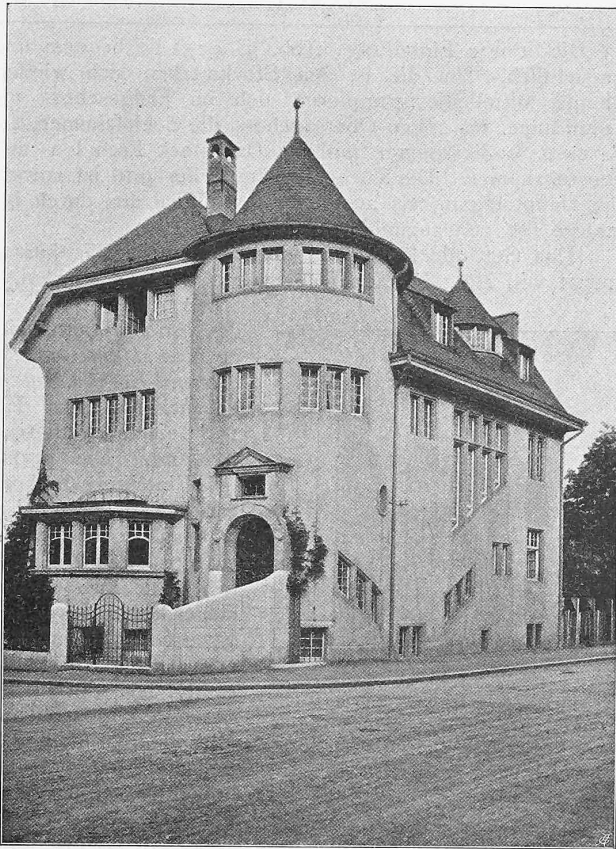


Abb. 2. Einfamilienhaus an der Ecke Nonnenweg und Pilgerstrasse.  
Erbaut von Architekt A. Visscher van Gaasbeek.

Das Haus, *Ecke Steinenring und Bundesstrasse*, wurde in seiner innern Einteilung nach den genauen Angaben des Bauherrn, eines Arztes, entworfen und ausgeführt, der neben seiner Wohnung und seinem Sprechzimmer je mit den erforderlichen Nebenräumen auch noch eine Privatklinik in dem Gebäude unterzubringen wünschte. Das Sprechzimmer mit dem Untersuchungszimmer und der Fachbibliothek

Obergeschoss und im Dachstock liegen die Patienten- und Dienstenzimmer (Abb. 15, 16, 17, S. 180).

Die Bestimmung des Gebäudes ist in seiner äusseren Erscheinung dadurch zum Ausdruck gebracht, dass alles überflüssige dekorative Beiwerk vermieden wurde. Allein der Teil des Hauses, in dem sich die zum Privatgebrauch des Besitzers dienenden Zimmer befinden, hat durch eine dem Erdgeschoss und ersten Stock vorgelagerte Veranda eine etwas lebhaftere Ausbildung erhalten (Abb. 14). Ein einfaches hohes Satteldach, mit roten Biberschwänzen eingedeckt, soll die beabsichtigte Gesamtwirkung verstärken. Zu den Fenster- und Türumrahmungen, sowie zu den Säulen des Veranda-Vorbaues fand heller graubrauner Vogesensandstein Verwendung; die geputzten Mauerflächen sind weiss und die sichtbaren Holzteile des Aeusseren stark blau gestrichen. Mit dem Bau wurde im Oktober 1902 begonnen; im Oktober 1903 konnte das Haus seiner Bestimmung übergeben werden.

Im folgenden Jahre vom September 1903 bis September 1904 ist das an das eben beschriebene Gebäude anstossende *Haus Bundesstrasse Nr. 2* erbaut worden, das sich in seiner äusseren Form an das Eckhaus anlehnt (Abb. 18, S. 180). Die innere Durchbildung ist den Wünschen des Besitzers, eines unverheirateten Arztes, angepasst. Während im Erdgeschoss Sprechzimmer, Wartezimmer und Küche liegen, befinden sich im ersten Stock drei Wohnräume, die mit der darunter befindlichen Küche durch einen Speisenaufzug verbunden sind. Im Dach sind Diensträume und im Giebel ein Gastzimmer angeordnet (Abb. 15, 16, 17, S. 180).

### Reorganisation des eidgen. Polytechnikums.

Wie bereits angekündigt, hat der schweiz. Bundesrat dem vom schweiz. Schulrat vorgelegten neuen Reglement für die Eidgen. technische Hochschule am 21. September d. J. seine Genehmigung erteilt.

Wir bringen dieses Schriftstück als die künftige Grundlage zur Neuordnung der Verhältnisse an dem Polytechnikum vollinhaltlich zum Abdruck (mit alleiniger Kürzung von drei unwesentlichen Kapiteln) und behalten uns vor, aus dem höchst interessanten Begleitbericht des Schulrates zu seiner Vorlage bzw. aus seiner Begründung der letztern später Einiges beizufügen.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 1907 hatte die oberste Landesbehörde den Schulrat eingeladen, seine Vorlage auszuarbeiten und mit einem Motivenbericht vorzulegen. Für diese Arbeit sollten die Ausführungen des Schulrates vom 28. März 1904<sup>1)</sup> zu den Anträgen der Gesamtkonferenz der Lehrerschaft vom 31. Dezember 1903<sup>2)</sup> insoweit massgebend

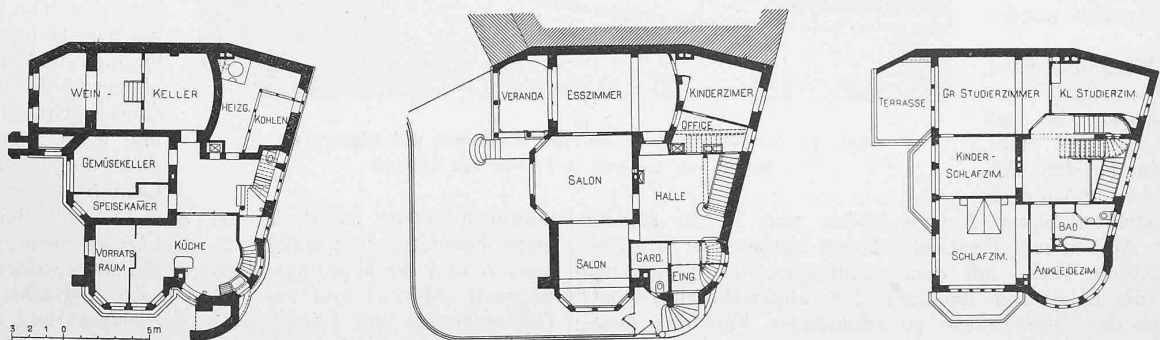


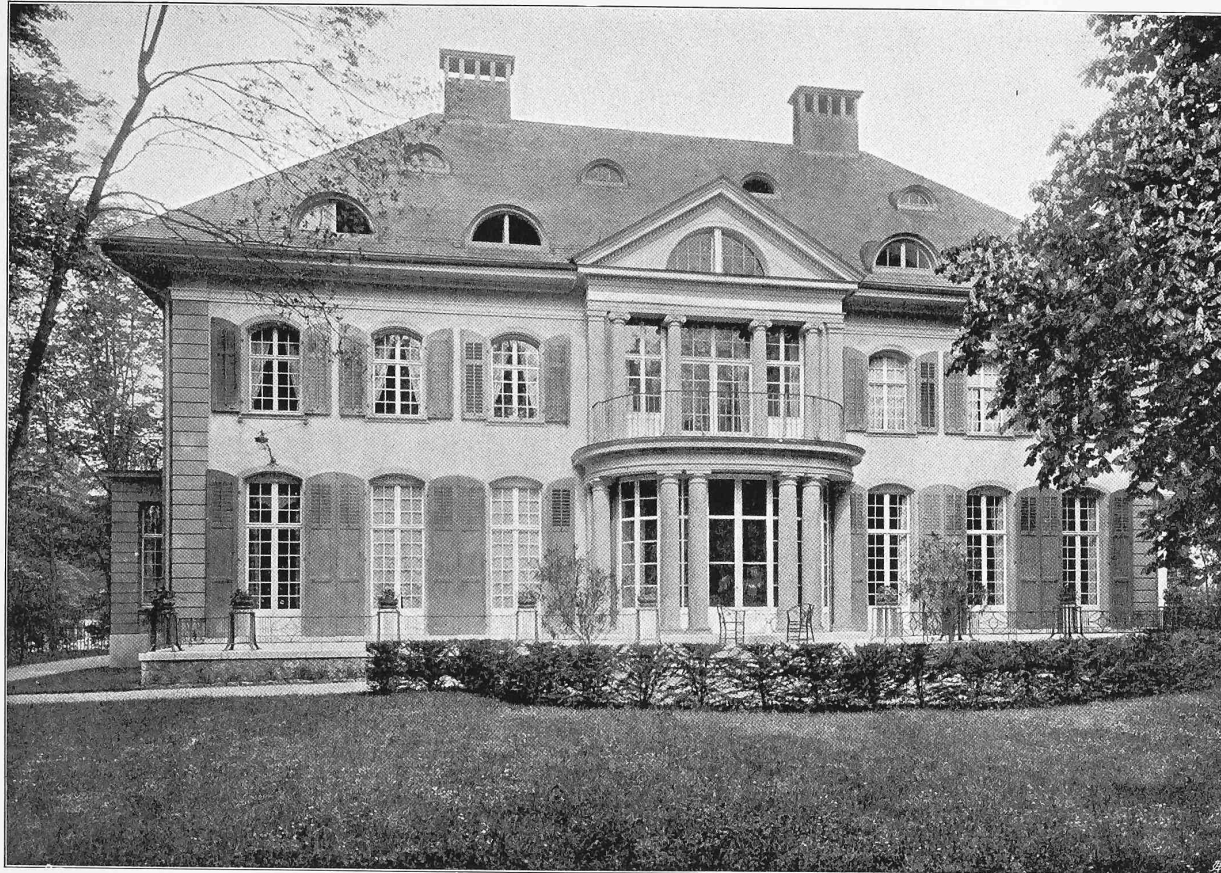
Abb. 3, 4, 5. Grundrisse vom Kellergeschoss, Erdgeschoss und ersten Stock des Hauses Ecke Nonnenweg und Pilgerstrasse.  
Masstab 1 : 400.

liegen im Erdgeschoss, direkt neben dem Eingang und sind durch einen Gang von zwei Wohnräumen getrennt. Im Sprechzimmer sind der Schreibtisch und in dem darüber gelegenen Operationszimmer der Operationstisch in einem der Nordecke des Hauses vorgelagerten Erker derart aufgestellt, dass sie reines Nordlicht erhalten. Im zweiten

sein, als die Reform der Organisation der Studien nicht eine Revision der Bundesverfassung bedingen dürfe und, wenn immer möglich, auch nicht des Bundesgesetzes betr. die Errichtung einer eidgen. polytechnischen Schule.

<sup>1)</sup> Bd. XLIII, S. 97.

<sup>2)</sup> Bd. XLIII, S. 27, 37, 57.



**Basler Familienhäuser.**

**Haus am Lindenweg.**

Erbaut von Architekt *A. Visscher van Gaasbeek* in Basel.

## Basler Familienhäuser.



Abb. 6. Haus an der Arnold Böcklinstrasse.  
Erbaut von Architekt A. Visscher van Gaasbeek.

Demgemäss beauftragte der Schulrat seinen Präsidenten, in Verbindung mit dem Direktor den Entwurf eines Reglementes auszuarbeiten und ihn nach Begutachtung durch das Lehrerkollegium dem Schulrat vorzulegen.

Dabei waren folgende Grundsätze massgebend:

1. Die bisherige Bezeichnung «Eidgenössische polytechnische Schule» (französisch: «école polytechnique fédérale») wird beibehalten.

2. Das Reglement wird im Sinne einer Erweiterung der Studienfreiheit reformiert.

3. Es werden Normalstudienpläne aufgestellt und den Studierenden zur Befolgung empfohlen.

4. Den Studierenden steht von Anfang an die Fächerwahl frei.

5. Die mit den Vorlesungen verbundenen Uebungen und Repetitorien werden als zusammenhängende Bestandteile derselben betrachtet.

6. Die Promotionen werden abgeschafft.

7. Noten werden nur auf Verlangen erteilt.

8. Die Disziplinarregeln wegen Unfleiss im Sinne des gegenwärtigen Reglementes (Verweis durch den Vorstand usw.) werden abgeschafft.

9. Der Besuch von Vorlesungen und Uebungen der höheren Semester ist an die Erfüllung folgender Bedingungen geknüpft:

a) Nachweis, dass der Studierende die Fächer besucht hat, die als notwendige Vorbereitung zum betreffenden Fache angesehen werden;

b) Nachweis der dem Normalstudienplan entsprechenden Anzahl Semester;

c) Ferner für die Uebungen: Nachweis des Besitzes der verlangten Kenntnisse durch geeignete Zwischenprüfungen.

10. Der Studienanfang ist auf Oktober zu belassen und die Jahresfolge beizubehalten. Als normaler Eintrittstermin ist der Oktober zu bezeichnen; immerhin soll der Eintritt beim Beginn des Sommersemesters möglichst erleichtert werden.

11. Von der Beiziehung technischer Fachexperten als Examinatoren zu den Diplomexamen ist abzusehen.

12. Der Entscheid über die Aufnahme der Studierenden fällt in die Kompetenz einer Kommission, welche aus dem Direktor, den Fachschulvorständen und den Examinatoren besteht.

13. Diplome werden, wie bisher, vom Schulrate auf Antrag des Lehrerkollegiums, bezw. der Examinatorenkonferenzen erteilt.

14. Das Lehrerkollegium (bezw. die Konferenzen) besitzt das Recht der Antragstellung beim Schulrat betreffend Zulassung und Streichung (sofern diese nicht auf Grund von Art. 62 erfolgt) von Privatdozenten.

Der Schulrat behält sich vor, gegebenenfalls ein Gutachten bei den Konferenzen einzuholen:

a) betreffend Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen;

b) betreffend Besetzung von Lehrstellen und die Stellvertretungen bei denselben.

15. Der eidgen. polytechnischen Schule wird das Recht beigelegt, die Würde eines Doktors zu erteilen.

16. Die Erteilung des Dokortitels, als einer rein akademischen Würde, geschieht durch das Professorenkollegium.

Auf diese Grundsätze aufgebaut, hat das Reglement nun folgenden Wortlaut erhalten:

## Reglement

für

## die eidgenössische polytechnische Schule.

(Beschluss des Bundesrates vom 21. Sept. 1908.)

## Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die eidgenössische polytechnische Schule gliedert sich in folgende Abteilungen:

- I. Abteilung für Hochbau (Architektenschule);
- II. » » Bau-, Vermessungs- und Kulturingenieurwesen (Ingenieurschule);
- III. » » Maschinenwesen und Elektrotechnik (Maschineningenieurschule);
- IV. » » Chemie (Chemische Schule);
- V. » » Pharmazie (Pharmazeutische Schule);
- VI. » » Forstwirtschaft (Forstschule);
- VII. » » Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Schule);
- VIII. » » Fachlehrer in Mathematik und Physik;
- IX. » » Fachlehrer in Naturwissenschaften;
- X. » » Militärwissenschaften (Militärschule)<sup>1)</sup>;

XI. Allgemeine Abteilung:

- A. Philosophische und staatswissenschaftliche Sektion;
- B. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Sektion.

Die Abteilungen I bis X bilden die Fachschulen.

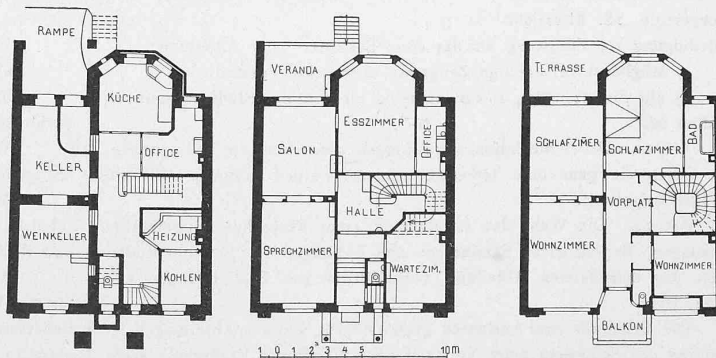


Abb. 7, 8, 9. Grundrisse vom Kellergeschoss, Erdgeschoss und ersten Stock des Hauses an der Arnold Böcklinstrasse. — Masstab 1 : 400.

Art. 2. Der Unterricht an sämtlichen Abteilungen der polytechnischen Schule hat stets die besondern Bedürfnisse der Schweiz zu berücksichtigen.

<sup>1)</sup> Für die Organisation dieser Abteilung ist der Bundesratsbeschluss vom 26. Oktober 1877 (A. S. n. F. III, 229) massgebend.

Art. 3. Die Unterrichtssprachen sind: Deutsch, Französisch und Italienisch.

Art. 4. Der Unterricht an den verschiedenen Fachschulen wird auf Grund der Normalstudienpläne und Programme erteilt. Fächer, die nicht in den Studienplänen der Fachschulen enthalten sind, werden in das Programm der XI. Abteilung verwiesen.

Art. 5. Vor Beginn des Semesters erscheint ein Programm, das alle an der Anstalt abzuhaltenden Vorlesungen, Repetitorien, Seminararien und Uebungen angibt. Es dürfen keine Vorlesungen, Repetitorien, Seminararien oder Uebungen abgehalten werden, die nicht im Programm aufgeführt sind.

Art. 6. Das Studienjahr beginnt mit dem Wintersemester im Oktober; das Sommersemester beginnt im April.

Art. 7. Die Ferien dauern zu Weihnachten zwei Wochen, im Frühling drei Wochen und im Herbst acht Wochen.

## Zweiter Abschnitt. Die Studierenden.

### I. Aufnahme, Pflichten und Rechte.

Art. 8. Die Studierenden der polytechnischen Schule sind entweder reguläre Studierende oder Zuhörer.

Art. 9. Reguläre Studierende werden gewöhnlich nur am Anfange eines Studienjahres (Art. 6) aufgenommen.

Art. 10. Jeder Bewerber um Aufnahme als regulärer Studierender hat vor Beginn der Aufnahmeprüfungen der Direktion folgende Anmelde-schriften einzusenden:

a) eine schriftliche Anmeldung, die enthalten soll: Name und Heimatort des Bewerbers, die Bezeichnung der Abteilung und des Jahreskurses, in die er eintreten will, und — wenn er nicht volljährig ist — die schriftliche Bewilligung des Vaters oder des Vormundes, sowie dessen genaue Adresse;

b) einen Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr als Bedingung zur Zulassung für das erste Semester jeder Abteilung;

c) möglichst vollständige Zeugnisse über seine Vorstudien;

d) ein Sittenzeugnis, sofern dasselbe nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist.

Art. 11. Ueber die Aufnahmeprüfungen, sowie über die Bedingungen, unter denen sie ganz oder teilweise erlassen werden können, wird ein Regulativ aufgestellt.

Art. 12. Die Wahl der im Rahmen einer Fachschule aufgeführten Vorlesungen, Repetitorien, Seminararien und Uebungen ist für die Studierenden der betreffenden Abteilung, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 32, frei.

Die Erlaubnis zum Austausch gegen Fächer anderer Abteilungen ist zu Beginn des Semesters beim Vorstand der betreffenden Fachschule nachzusuchen und sie soll, sofern die Begehren in dem Bildungszwecke des Studierenden begründet sind, erteilt werden.

Der Uebertritt aus einer Fachschule in eine andere kann nur auf Anfang eines Semesters, und auch dann nur gestattet werden, wenn der bisherige Studiengang und die Zeugnisse des Gesuchstellers den Uebertritt als zulässig erscheinen lassen und — falls der Studierende nicht volljährig ist — die Bewilligung des Vaters oder Vormundes vorliegt.

Art. 13. Jeder reguläre Studierende hat in jedem Semester mindestens auch eine Vorlesung an der XI. Abteilung zu belegen.

Art. 14. Der als regulärer Studierender Aufgenommene hat jährlich 200 Franken als Schulgeld für den Unterricht, 5 Franken Beitrag für die Benutzung der Bibliothek und des Lesezimmers, sowie den durch das Programm festgesetzten Beitrag an die Krankenkasse der Studierenden, die Unfallversicherung und die Kasse des Verbandes der Polytechniker zu entrichten.

Das Honorar für die sämtlichen Vorlesungen, Repetitorien, Seminararien und Uebungen an den Fachschulen und für die von den angestellten Professoren an der XI. Abteilung gehaltenen Vorlesungen ist im Schulgeld inbegriffen. Für Vorträge von Titularprofessoren und von Privatdozenten ist pro Semester ein Honorar von 6 Franken für die Wochenstunde zu entrichten, sofern sie nicht als gratis angekündigt oder im Normalstudienplane einer Fachschule enthalten sind.

Für die Benutzung der Laboratorien und Werkstätten sind die im Programm angegebenen Taxen zu bezahlen.

Art. 15. Die Aufnahme der Zuhörer findet am Anfange jedes Semesters statt. Ausnahmen werden nur aus besonderen Gründen bewilligt.

Art. 16. Der Besuch der Vorlesungen der XI. Abteilung ist gegen Entrichtung der Honorare solchen Personen gestattet, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ein genügendes Sittenzeugnis vorweisen.

Studierende, über die Ausschluss aus der eidgenössischen polytechnischen Schule verfügt ist, werden als Zuhörer nicht aufgenommen.

Art. 17. Zuhörer, die Unterricht an einer Fachschule zu besuchen wünschen, haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Anmeldungen zu dieser Prüfung sind während der im Programm angegebenen Anmeldefrist für reguläre Studierende der Direktion schriftlich einzureichen.

Von dieser Prüfung können dispensiert werden:

a) wer den Besitz der nötigen Vorkenntnisse sonst nachweist;

b) Personen reiferen Alters, die sich in ihrem Berufe in einzelnen Richtungen theoretisch noch weiter ausbilden wollen.

Wer die Aufnahmeprüfung für reguläre Studierende versucht, aber nicht bestanden hat, wird auch nicht als Zuhörer in eine Fachschule zugelassen.

Art. 18. Zuhörer, die zu Vorlesungen und Uebungen der Fachschulen zugelassen werden, sind bezüglich des Unterrichtes in allen Pflichten und Rechten den regulären Studierenden gleichgestellt.

Art. 19. Das Honorar, das die Zuhörer zu bezahlen haben, beträgt für die Wochenstunde im Semester 6 Franken. Die Gebühren für allfällige Benutzung der Bibliothek, der Laboratorien und Werkstätten sind die gleichen, wie für die regulären Studierenden, für Praktikanten unter Hinzurechnung eines dem Schulgelde der regulären Studierenden nach der Stundenzahl entsprechenden Honorars. Zuhörer, die sich für ein Laboratorium einschreiben lassen, haben zudem die Prämie für die Unfallversicherung zu entrichten.

Art. 20. Schulgeld, Honorare und Taxen sind zu den im Programme angegebenen Terminen bei der Schulkasse zu entrichten. Die Legitimationskarte wird erst verabreicht, wenn der Zahlungsausweis geleistet ist.

## Basler Familienhäuser.

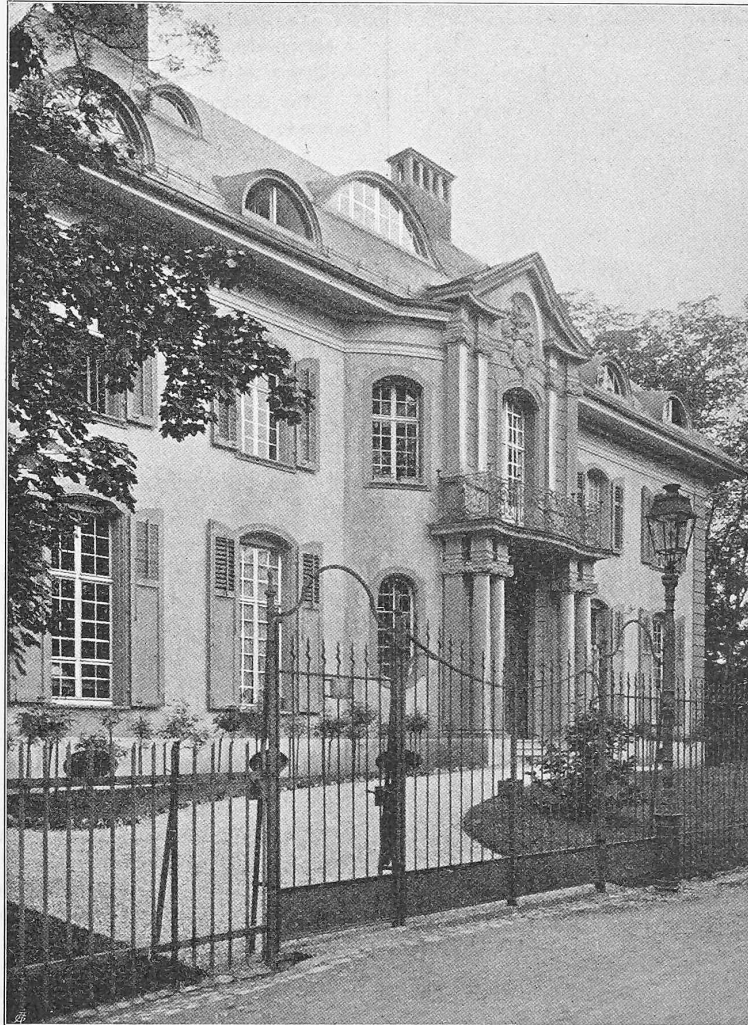


Abb. 13. Haus am Lindenweg, erbaut von Architekt A. Visscher van Gaasbeek.

Art. 21. Unbemittelten tüchtigen Studierenden kann auf ihr Gesuch die Entrichtung des Schulgeldes, sowie die Bezahlung der übrigen Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

Ausserdem können ihnen auf Grund besonderer Regulative Stipendien verliehen werden.

Ueber die Vermögensverhältnisse ist ein Zeugnis von kompetenter Behörde vorzulegen.

Art. 22. Bei der Einschreibung haben reguläre Studierende wie Zuhörer ihre Wohnung anzugeben. Jeder Wohnungswechsel ist innert drei Tagen auf der Direktionskanzlei anzuzeigen.

Art. 23. Den Studierenden ist, soweit tunlich, zu gestatten, in den Zeichnungssälen, Laboratorien und Werkstätten der Schule auch neben den eigentlichen Unterrichtsstunden, mit Ausnahme des Sonntags, zu arbeiten.

Art. 24. Das Hospitieren ist höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestattet.

Art. 25. Ist ein Studierender durch Krankheit zu einer Abwesenheit von mehr als einer Woche gezwungen, so hat er hiervon dem Direktor Anzeige zu machen.

Art. 26. Wünscht ein Studierender aus irgendwelchen Gründen den Vorlesungen oder Uebungen auf mehr als eine Woche ferne zu bleiben, so hat er beim Direktor um Urlaub einzukommen.

2. Disziplin.

Art. 27. Die Studierenden der polytechnischen Schule sind den Gesetzen des Landes unterworfen.

Art. 28. Bei strafbaren Handlungen der Studierenden können die Behörden der eidgenössischen polytechnischen Schule überdisziplinärstrafen verhängen.

Art. 29. Disziplinarvergehen ahnden die Behörden der Schule. Als Disziplinarvergehen sind insbesondere anzusehen: Vernachlässigung der Studien, Verletzung der den Behörden und Lehrern gebührenden Achtung, Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes.

Art. 30. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind ausser der Einwirkung der einzelnen Lehrer auf die Studierenden je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden:

- a) durch die Abteilungskonferenzen:
  1. Verweis durch den Vorstand;
  2. Verweis durch den Direktor;
- b) durch den Schulrat oder dessen Präsidenten:
  1. Androhung des Ausschlusses;
  2. Ausschluss aus der eidgenössischen polytechnischen Schule.

Letztere Massregel kann durch öffentlichen Anschlag verschärft werden. Von den Strafen unter a 2, b 1 und 2 wird Anzeige an den Vater oder Vormund des Studierenden gemacht. Die unter a 2 genannte Strafe

Art. 32. Für den Zutritt zu den Vorlesungen und Uebungen der höhern Semester, deren Verständnis das Studium bestimmter Disziplinen voraussetzt, ist der Nachweis zu erbringen, dass der Studierende

a) die im Normalstudienplane vorgesehene Anzahl Semester Hochschulstudium absolviert und die Fächer besucht hat, deren Studium als Vorbereitung für das betreffende Fach verlangt wird;

b) für die Uebungen die notwendigen Vorkenntnisse besitzt.

Der unter b verlangte Nachweis ist in besonders anzuordnenden Prüfungen (Semesterprüfungen) zu leisten, sofern er nicht anderswie erbracht werden kann.

Ein Regulativ setzt die nähern Bestimmungen hierüber für jede Abtheilung fest.

Art. 33. Einem Studierenden, der nach einer bestimmten Zeit keine Prüfungen (Semester- oder Diplomprüfungen) abgelegt hat, kann vom Schulrate auf den Antrag der Abteilungskonferenz die Fortsetzung der Studien untersagt werden.

Art. 34. Um Unberechtigte vom Besuch der Vorlesungen, Seminarien und Uebungen fernzuhalten, kann die Direktion angemessene Verfügungen treffen.

Art. 35. Sämtliche einem abgehenden Studierenden oder Zuhörer auszustellenden Zeugnisse müssen in allen Fällen vom Direktor, bezw. von den Behörden der Schule, unterzeichnet werden.

Während der Studienzzeit wird auf Verlangen an allen Fachschulen jedem Studierenden, der Repetitorien, Seminarien und Uebungen mitgemacht oder der sich einer Semesterprüfung unterzogen hat, am Schlusse eines Semesters ein Zeugnis über seine Leistungen in den betreffenden Fächern mit der Unterschrift des Fachschulvorstandes und des Direktors ausgestellt.

Studierende, die vor Beendigung ihrer Studien austreten wollen, haben unter Rückgabe der Legitimationskarte und der Bibliotheksscheine hiervon dem Direktor Anzeige zu machen. Auf Verlangen ist dem Austretenden ein Zeugnis

auszustellen. Dasselbe enthält die Bescheinigung des Zeitpunktes von Ein- und Austritt, die Angabe der Fachschule und der Jahreskurse, die der Austretende besucht hat, und eine Bemerkung über sein Verhalten.

Falls der Studierende nicht volljährig ist, wird das Zeugnis nur ausgestellt, wenn für den Austritt die Bewilligung des Vaters oder Vormundes vorliegt.

Studierende, die eine Fachschule bis zum Schlusse des obersten Jahreskurses besucht haben, erhalten ein Abgangszeugnis. In demselben sind die sämtlichen Fächer, die der Austretende besucht hat und auf Verlangen auch die erzielten Erfolge angeführt. Das Abgangszeugnis enthält auch eine Bemerkung über das Verhalten des Studierenden.

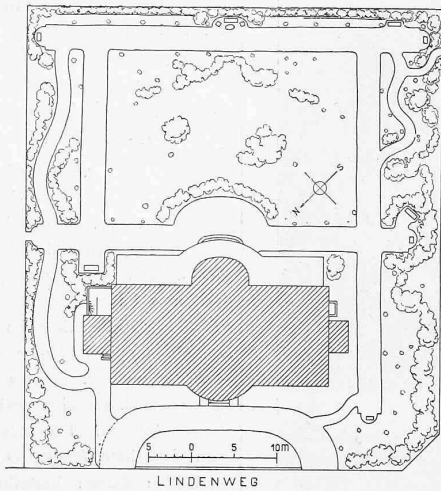


Abb. 10. Lageplan des Hauses am Lindenweg. Masstab 1 : 800.

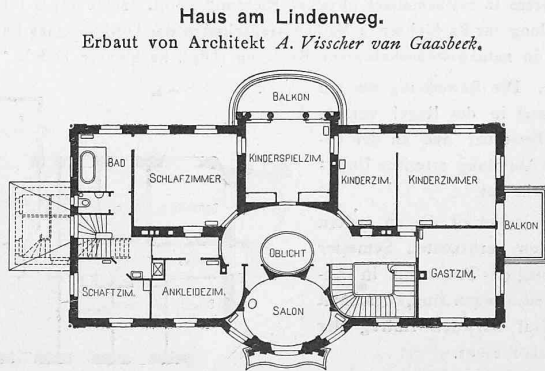
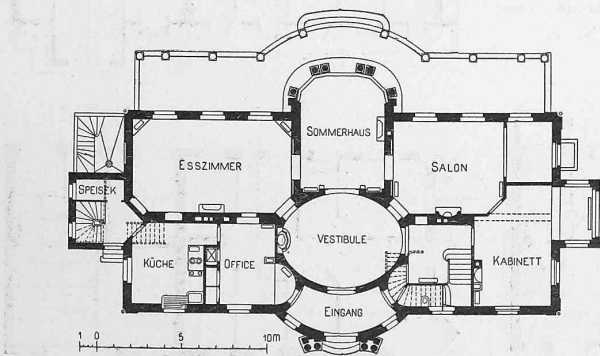


Abb. 11 und 12. Grundrisse des Erdgeschosses und ersten Stockes. — Masstab 1 : 400.

kann auch vom Direktor verfügt und die Strafen b 1 und 2 können vom Direktor oder von den Abteilungskonferenzen dem Schulrate beantragt werden.

3. Studienordnung, Entlassung der Studierenden, Zeugnisse.

Art. 31. Der Unterricht in den Fachschulen ist mit Repetitorien, Seminarien und Uebungen verbunden.

Zuhörer erhalten auf Verlangen einen Ausweis über die von ihnen belegten Unterrichtsfächer, und, soweit dies möglich ist, auch Angaben über die erzielten Erfolge.

4. Diplome.

Art. 36. Die Fachschulen I—IX erteilen Diplome: Die Architektenschule das Diplom eines Architekten (Dipl. Arch. E. P.).

## Basler Familienhäuser.



Abb. 14. Haus an der Ecke Steinenring und Bundesstrasse.  
Architekt: A. Visscher van Gaasbeek.

Die Ingenieurschule das Diplom eines Ingenieurs (Dipl. Ing. E. P.).  
Die Maschineningenieurschule das Diplom eines Maschineningenieurs (Dipl. Masch.-Ing. E. P.).  
Die chemische Schule das Diplom eines technischen Chemikers (Dipl. techn. Chemiker E. P.).  
Die pharmazeutische Schule das Diplom eines Apothekers (Dipl. Apotheker E. P.).  
Die Forstschule das Diplom eines Forstwirtes (Dipl. Forstwirt E. P.).  
Die landwirtschaftliche Schule das Diplom eines Landwirts (Dipl. Landwirt E. P.).  
Die Abteilung für Fachlehrer in Mathematik und Physik das Diplom eines Fachlehrers in mathematisch-physikal. Richtung (Dipl. Fachlehrer E. P.).  
Die Abteilung für Fachlehrer in Naturwissenschaften das Diplom eines Fachlehrers in naturwissenschaftlicher Richtung (Dipl. Fachlehrer E. P.).

Art. 37. Die Bewerbung um ein Diplom setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber den an der betreffenden Abteilung erteilten Unterricht besucht hat.

Ob und inwieweit die an andern Hochschulen verbrachten Semester und abgelegten Prüfungen in Anrechnung zu bringen sind, bestimmt der Schulrat auf den Antrag der Abteilungskonferenz.

Zur Erlangung eines Diploms ist vom Bewerber durch eine Prüfung der Nachweis zu leisten, dass er den Unterrichtsstoff der von ihm besuchten Fachschule beherrscht und die an der Schule gelehrt praktischen Arbeiten mit Sicherheit auszuführen imstande ist. Das Diplom soll nur auf Grund tüchtiger Leistungen erteilt werden.

Art. 38. Ein Regulativ setzt die nähern Bedingungen für die Diplomprüfungen fest. Diese Prüfungen sind öffentlich.

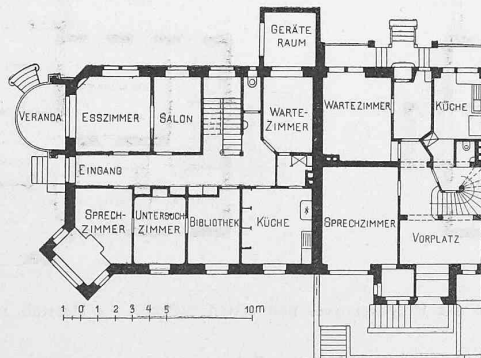
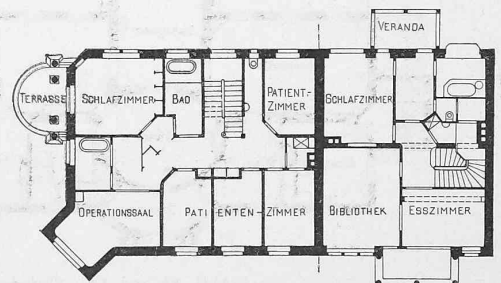
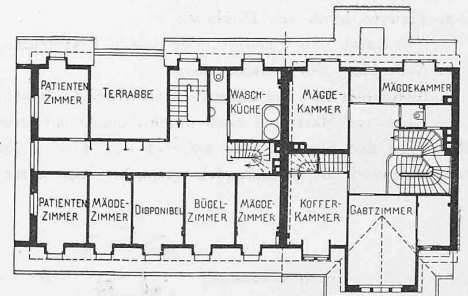


Abb. 15, 16 u. 17.  
Grundrisse vom Erdgeschoss, ersten Stock und Dachstock der Häuser Ecke Steinenring und Bundesstrasse Nr. 2.



Masstab 1 : 400.

a) die für die Studierenden einer oder mehrerer Abteilungen im Normalstudienplane enthaltenen Unterrichtsgegenstände, die ihnen übertragen worden sind, oder

b) wenn ihnen kein solcher Unterricht übertragen worden ist, mindestens eine Vorlesung über eine der Wissenschaften, für welche sie angestellt sind

Art. 39. Der Bewerber um ein Diplom hat bei seiner Anmeldung eine Gebühr zu bezahlen, die durch das Diplomregulativ festgesetzt wird.  
5. Dokortitel.

Art. 40. Die eidgenössische polytechnische Schule erteilt die Würde eines Doktors auf Grund der hierüber festzusetzenden Bestimmungen.

6. Preise.

Art. 41. Zur Förderung des wissenschaftlichen Lebens der Studierenden werden jährlich Preisaufgaben gestellt. Auch können den Studierenden Preise für freiwillige Arbeiten erteilt werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind in einem Regulativ, sowie in den Jahresprogrammen enthalten.

## Dritter Abschnitt. — Die Lehrerschaft.

## 1. Allgemeine Bestimmungen, Besoldungen.

Art. 42. Die Lehrerschaft der polytechnischen Schule setzt sich zusammen aus: Professoren, Hilfslehrern, Privatdozenten und Assistenten. Die angestellten Lehrer sind entweder Professoren oder Hilfslehrer.

Der Titel eines Professors kann auch solchen Personen erteilt werden, die nicht unter Art. 15 des Gründungsgesetzes fallen. Sie werden als Titularprofessoren bezeichnet.

Den Schulbehörden bleibt vorbehalten, auch Personen ausserhalb des Lehrkörpers mit Lehraufträgen zu betrauen.

(Art. 43 bis 46 regeln Gehalts- und Honorarfragen.)

## 2. Verpflichtungen der angestellten Lehrer und Organisation des Unterrichtes.

Art. 47. Sämtliche angestellte Lehrer sind verpflichtet, während der ganzen Dauer des Semesters nach Massgabe ihrer Anstellungsverträge den Unterricht regelmässig und zu der in den Stundenplänen festgesetzten Zeit zu erteilen.

Art. 48. Eine im Programm der XI. Abteilung angekündigte Vorlesung muss gehalten werden, sofern sich mindestens drei Teilnehmer für dieselbe melden. Vorlesungen, die im Normalstudienplane enthalten sind, müssen auch für eine geringere Zahl von Studierenden gelesen werden.

Art. 49. Für jedes im Normalstudienplane enthaltene Lehrfach ist von dem betreffenden Dozenten ein Programm über den Unterrichtsstoff und über dessen Verteilung auf die Jahreskurse und Semester zu entwerfen.

Art. 50. Die Lehrer haben vor Beginn jedes Semesters bis zu dem von der Direktion bestimmten Termin ein Verzeichnis der Vorlesungen, Seminarien und Uebungen, die sie in den verschiedenen, ihnen übertragenen Unterrichtsfächern zu halten gedenken, der Direktion zuzustellen. Sie haben in dieses Verzeichnis aufzunehmen:

## Basler Familienhäuser.

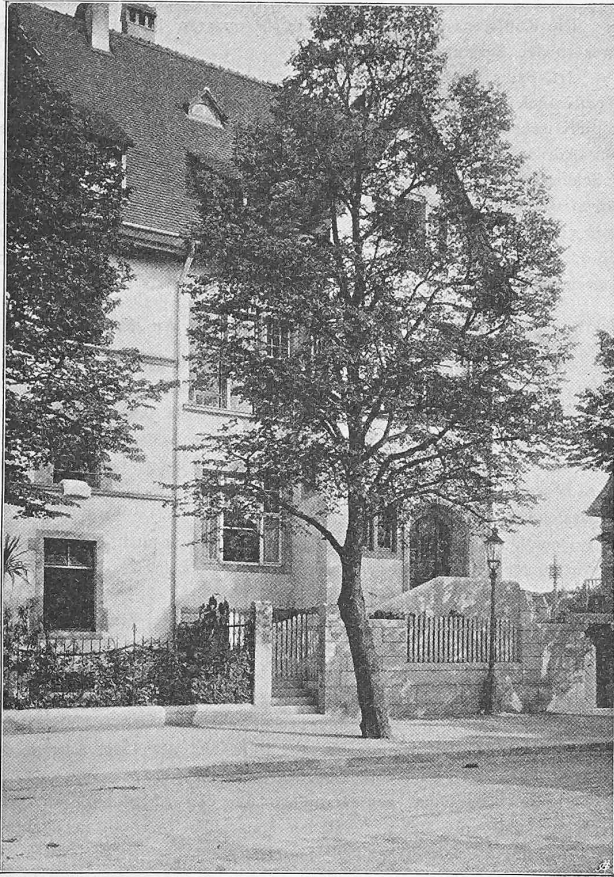


Abb. 18. Haus an der Bundesstrasse Nr. 2.  
Architekt: A. Visscher van Gaasbeek.

Besondere Bestimmungen des Anstellungsvertrages bleiben vorbehalten.

Die gesammelten Materialien sind von der Direktion rechtzeitig den Fachschulvorständen zum Zwecke der Begutachtung durch die Fachschulkonferenzen zuzustellen.

Art. 51. Jeder Lehrer, dem vom Schulrate ein im Normalstudienplane enthaltenes Fach übertragen wird, ist verpflichtet, innerhalb der im Anstellungsvertrage festgesetzten Stundenzahl die angeordneten Übungen, Seminare und Repetitorien zu übernehmen. Wo dies nötig erscheint, sind dem Lehrer Assistenten beizugeben.

Jeder Lehrer ist überdies verpflichtet, die ihm von der Behörde übertragenen Prüfungen und die Beurteilung von Preisaufgaben zu übernehmen.

Art. 52. Mit dem Unterricht in den technischen und naturwissenschaftlichen Fächern sind Exkursionen verbunden. Diese sind unter Leitung der betreffenden Dozenten auszuführen und so anzuordnen, dass der Unterricht möglichst wenig gestört wird.

Für grössere Exkursionen ist die Genehmigung des Schulratspräsidenten einzuholen.

Art. 53. Jeder angestellte Lehrer ist verpflichtet, die Sitzungen der Gesamtkonferenz, sowie diejenigen der Konferenzen der Abteilungen, an denen er Unterricht erteilt, zu besuchen. Er erstattet den Fachschulkonferenzen über die Leistungen der Studierenden Bericht.

Art. 54. Jeder angestellte Professor ist verpflichtet, für wenigstens zwei Amtsperioden die Stelle des Direktors der polytechnischen Schule oder seines Stellvertreters, des Vorstandes einer Abteilung oder seines Stellvertreters, sowie die des Direktors einer Sammlung oder des Vorstandes einer wissenschaftlichen Anstalt der Schule, mit Ausnahme des Bibliothekariates, zu übernehmen.

(Art. 55 bis 59 regeln Urlaubsgesuche und Entlassung angestellter Lehrer, wobei im Artikel 59 die Aussetzung eines Ruhegehaltes unter gewissen Bedingungen vorgesehen ist.)

## 4. Die Privatdozenten.

(Art. 60 bis 63 enthalten die Vorschriften betreffs Zulassung und Verpflichtungen von Privatdozenten.)

## 5. Die Assistenten.

Art. 64. Die Assistenten werden auf den Antrag des Lehrers vom Schulrate gewählt. Sie verrichten die ihnen übertragenen Obliegenheiten nach den Weisungen und unter der direkten Aufsicht und Verantwortlichkeit der Lehrer, denen sie zugeteilt sind.

Soweit es ohne Beeinträchtigung der übernommenen Pflichten geschehen kann, ist den Assistenten Gelegenheit zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten zu geben.

Bewerber um Assistentenstellen sollen in der Regel im Besitz des Diploms einer Fachschule sein.

## 6. Verwaltung und Benützung der Sammlungen, wissenschaftliche Anstalten und Bibliotheken.

Art. 65. Den verschiedenen Sammlungen, Laboratorien, Werkstätten und andern wissenschaftlichen oder technischen Anstalten, welche die Schule zu verwalten hat, stehen Direktoren oder Vorstände vor. Den Direktoren und Vorständen ist das nötige Hilfspersonal beizugeben.

Art. 66. Die Direktoren und Vorstände sind verpflichtet, für die Erhaltung und Ordnung der ihnen übergebenen Sammlungen und Anstalten, sowie für die stete Fortführung genauer Inventare zu sorgen.

Art. 67. Die Direktoren und Vorstände haben die Kredite, die ihnen für die Sammlungen und Anstalten ausgesetzt worden sind, unter persönlicher Verantwortlichkeit zu verwenden.

Sie haben sich genau innerhalb der Schranken der ihnen angewiesenen Jahreskredite zu halten.

Sämtlichen Weisungen des Schulrates betreffend die Anschaffungen für die Sammlungen und Anstalten, sowie deren Benützung und Besorgung ist Folge zu leisten.

Art. 68. Die Direktoren und Vorstände haben dem Schulrate nach Ablauf des Kalenderjahres Rechenschaft über die Verwendung der ihnen angewiesenen Kredite abzulegen und über den Zustand und die Benützung der ihnen anvertrauten Sammlungen und Anstalten Bericht zu erstatten.

Art. 69. Das Recht, die Sammlungen und Anstalten der Schule zu benützen, kommt jedem angestellten Lehrer und, soweit möglich, auch den Privatdozenten zu. Ueber den Umfang des Benützungsrechtes wird, wenn es nötig erscheint, im einzelnen Falle von der Behörde entschieden.

Art. 70. Jeder Lehrer, der die Sammlungen oder Anstalten der Schule zu benützen wünscht, hat sich an die betreffenden Direktoren und Vorstände zu wenden und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Wer eine Sammlung oder Anstalt der Schule benützt, ist für die von ihm verschuldeten Beschädigungen der benützten Gegenstände persönlich haftbar.

Art. 71. Die Studierenden können die Sammlungen und Anstalten der Schule nur durch Vermittlung ihrer Lehrer und unter einer aufzustellenden Kontrolle benützen. Wer schuldhafterweise Instrumente, Apparate, Bestandteile von Sammlungen oder andere von der Schule beim Unterrichte benützte Gegenstände beschädigt oder zerstört, hat dafür Schadenersatz zu leisten.

Art. 72. Der Bibliothek der polytechnischen Schule steht ein Oberbibliothekar vor, dem das nötige Hilfspersonal beizugeben ist. Er hat die Anschaffungen und die Aufstellung der Bücher, sowie die Führung vollständiger Kataloge der Bibliothek anzuordnen, deren Benützung zu leiten und zu überwachen, die Rechnung für die Bibliothek zu führen und über den Bestand und die Benützung der letztern nach Ablauf eines jeden Jahres einen Bericht an den Schulrat abzugeben.

Art. 73. Es wird für die Bibliothek eine Kommission von Professoren aus den Vertretern der verschiedenen Hauptgruppen der an der Anstalt repräsentierten Wissenschaften gewählt. Der Schulrat wählt die Kommission und ihren Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll die Kommission zur Behandlung aller wichtigen Fragen einberufen.

Die Kommission hat namentlich im Anfange eines jeden Jahres innerhalb des festgesetzten Gesamtkredits ein Spezialbudget für die Anschaffungen aufzustellen und der Behörde vorzulegen.

Art. 74. Durch ein besonderes Reglement werden die Grundsätze für die Anschaffungen sowie die Bedingungen, unter denen die Bibliothek von Lehrern und Studierenden benützt werden kann, festgesetzt.

Das Reglement enthält auch Bestimmungen über die Abtrennung und Verwaltung von Spezialbibliotheken der Fachschulen und Institute.

Art. 75. Die Benützung der Sammlungen, Anstalten und Bibliotheken am Sitze der Schule findet nach den bestehenden Gesetzen, Verträgen und Reglementen statt.